



"Diskussionspapier zur Anpassung des Bundesjagdgesetzes an die neue rechtliche Situation nach der Föderalismusreform"

Februar 2007

I. Abschnitt. Grundsatz

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Das Wild ist als Mitgeschöpf und unverzichtbarer Teil der heimischen Natur in seiner Vielfalt für künftige Generationen zu bewahren. Die Jagd erfüllt hierzu eine unentbehrliche Aufgabe für die Allgemeinheit und sichert die nachhaltige Nutzung der Wildbestände.

(2) Dieses Gesetz dient insbesondere dazu, im öffentlichen Interesse

1. einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu schaffen und zu erhalten;
2. bedrohte Wildarten zu schützen und ihren Bestand zu sichern und zu mehren;
3. eine dem Lebensraum angepasste Jagd zu gewährleisten und eine nachhaltige Nutzung der Wildbestände zu sichern;
4. die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern und, soweit erforderlich und möglich, zu verbessern oder wiederherzustellen (Biotopverbund);
5. Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst auf ein tragbares Maß zu begrenzen;

6. die jagdlichen Belange mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen der Landeskultur, des Natur- und Artenschutzes, des Tierschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsfunktion des Außenbereichs, in Einklang zu bringen;

7. das Jagdwesen als eigenständiges Rechtsgebiet zu regeln.

(3) Der Staat ordnet und schützt das Jagdwesen und bewahrt die Jagd als Kulturgut.

II. Abschnitt. Jagdrecht, Jagdausübungsrecht, Hege

§ 2 Jagdrecht

(1) Das Jagdrecht ist das dingliche Nutzungsrecht an einem Grundstück mit der ausschließlichen Befugnis, auf ihm Wild zu hegen, die Jagd auf Wild auszuüben und es sich anzueignen.

(2) Das Jagdrecht steht dem Eigentümer an seinem Grund und Boden zu, es ist untrennbar mit dem Grundeigentum verbunden. Als selbstständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden. Auf Flächen, an denen kein Eigentum besteht, steht das Jagdrecht dem betroffenen Land zu.

(3) Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.

(4) Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken ausgeübt werden.

(5) Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.

(6) Beizjagd ist die Ausübung der Jagd mit Greifvögeln und Falken.

(7) Dem Aneignungsrecht unterliegen erlegtes und verendetes, gefangenes, verletztes und krankes Wild sowie Teile von Wild einschließlich Abwurfstangen und Eier von Federwild.

(8) Bei Ausübung der Jagd sind die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten.

(9) Die Jagd ist nur in Form anerkannter Jagdmethoden und unter Beachtung tierschutzrechtlicher Grundsätze zulässig. Sie hat aus vernünftigem Grund zu erfolgen. Aus vernünftigem Grund geschieht die Jagdausübung insbesondere, wenn sie

1. als nachhaltige naturnahe Landnutzung das erlegte Wild ganz oder in wesentlichen Teilen der menschlichen Nutzung zuführt,
2. der Regulierung der jeweiligen Art,
3. der Schadensvorbeugung oder -abwehr zugunsten der Landnutzungen,
4. der Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen oder
5. dem Jagdschutz dient.

Die der Hege entsprechende Jagdausübung erfüllt die Ziele des Naturschutzrechts.

§ 3 Jagdausübungsrecht

(1) Das Jagdausübungsrecht ist das Recht, das Jagdrecht in einem Jagdbezirk auszuüben. Es ist ein absolutes Recht.

(2) Das Jagdausübungsrecht steht bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Jagdgenossenschaft, bei Eigenjagdbezirken dem Grundeigentümer zu. Sie sind Jagdausübungsrechte des Jagdbezirks. An die Stelle des Grundeigentümers tritt der Nutznießer, wenn ihm die Nutzung des gesamten Eigenjagdbezirks zusteht. Mit Beginn eines wirksamen Jagdpachtvertrages geht das Jagdausübungsrecht für die Dauer des Jagdpachtvertrages auf den Pächter über, dieser wird Jagdausübungsberechtigter.

(3) Die Jagdausübungsberechtigten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet, die Jagd, die Hege und den Jagdschutz in ihren Jagdbezirken auszuüben.

(4) Ist der Eigentümer oder Nutznießer eines Eigenjagdbezirkes nicht jagdpachtfähig, eine Personenmehrheit oder eine juristische Person, und wird die Jagd nicht durch Verpachtung genutzt, so hat er der Jagdbehörde binnen drei Monaten eine oder mehrere jagdpachtfähige Personen als Jagdausübungsberechtigte zu benennen, die die Jagd und den Jagdschutz ausüben und die Hege durchführen. Das Gleiche gilt, wenn eine Jagdgenossenschaft die Jagd nicht durch Verpachtung nutzt oder ein Jagdausübungsberechtigter

aus Gründen, die in seiner Person liegen, an der Ausübung des Jagdrecht länger als drei Monate verhindert ist.

(5) Wird innerhalb einer von der Jagdbehörde gesetzten angemessenen Frist keine geeignete Person benannt, so kann die Jagdbehörde eine geeignete jagdpachtfähige Person jederzeit widerruflich beauftragen, die bis zu einer Benennung durch die Berechtigten für die Hege, die Jagdausübung und den Jagdschutz notwendigen Maßnahmen auf Kosten der Berechtigten vorzunehmen. Die Beauftragung und der Widerruf sind den Betroffenen mitzuteilen.

(6) Mehrere Jagdausübungsberechtigte eines Jagdbezirks oder mehrere für einen Jagdbezirk benannte Personen haben auf Verlangen der Jagdbehörde innerhalb einer von dieser zu bestimmenden angemessenen Frist einen von ihnen zu ihrem Bevollmächtigten zu erklären, der gegenüber den Jagdbehörden in allen die Jagd in dem Jagdbezirk betreffenden Angelegenheiten zur Übermittlung und Entgegennahme von Erklärungen sowie zum Empfang von Urkunden und Sachen berechtigt ist. Unterbleibt die Bevollmächtigung, kann die Jagdbehörde einen von ihnen zum Bevollmächtigten erklären, bis die Berechtigten einen Bevollmächtigten bestimmt haben.

§ 4 Hege

(1) Ziel der Hege ist die Schaffung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes (Biotophege) sowie die Herbeiführung und Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestands (Wildhege). Aufgrund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Die Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Nutzung ihrer Grundstücke auf den Lebensraum des Wildes Rücksicht zu nehmen und das Wild, soweit möglich, nicht zu gefährden. Hegemaßnahmen sind auf ungenutzten Flächen zu dulden, soweit sie erforderlich und zumutbar sind, insbesondere zur Verhinderung von Wildschäden und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes.

§ 5 Beschränkungen der Hege

(1) Der Wildbestand ist den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen so anzupassen, dass Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirt-

schaftlichen Nutzung, insbesondere untragbare Wildschäden, möglichst vermieden werden und ein Wildbestand in angemessener Zahl und artgerechter Zusammensetzung erhalten bleibt. Untragbar sind Wildschäden, wenn sie den Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums überschreiten.

(2) Das Aussetzen von Wild mit Ausnahme von Wildkaninchen, Rebhühnern und Fasanen bedarf der schriftlichen Genehmigung der obersten Jagdbehörde. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn nach der Entnahme von Gelegen und Jungwild das Wild später im selben Jagdbezirk nach dem Selbstständigwerden unverzüglich in Freiheit gesetzt wird.

§ 6 Hegegemeinschaften

(1) Zum Zwecke einer revierübergreifenden Hege und Abschussplanung sowie zur Förderung jagdlicher Belange sollen Hegegemeinschaften gebildet werden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Hegegemeinschaften zu bilden sind, deren Organisation, Mitgliedschaft, Aufgaben und Befugnisse entsprechend einer von dem für das Jagdwesen zuständigen Bundesministerium zu erlassenden Rechtsverordnung zu regeln sind.

III. Abschnitt. Wild

§ 7 Wild

(1) Wild sind wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen. Hierzu zählen:

1. Haarwild:

Wisent (*Bison bonasus* Linné),

Elchwild (*Alces alces* L.),

Rotwild (*Cervus elaphus* L.),

Damwild (*Dama dama* L.),

Sikawild (*Cervus nippon* TEMMINCK),

Rehwild (*Capreolus capreolus* L.),

Gamswild (*Rupicapra rupicapra* L.),

Steinwild (*Capra ibex* L.),

Muffelwild (*Ovis ammon musimon* PALLAS),

Schwarzwild (*Sus scrofa* L.),
 Feldhase (*Lepus europaeus* PALLAS),
 Schneehase (*Lepus timidus* L.),
 Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus* L.),
 Murmeltier (*Marmota marmota* L.),
 Wildkatze (*Felis silvestris* SCHREBER),
 Luchs (*Lynx lynx* L.),
 Fuchs (*Vulpes vulpes* L.),
 Steinmarder (*Martes foina* ERXLEBEN),
 Baummarder (*Martes martes* L.),
 Iltis (*Mustela putorius* L.),
 Hermelin (*Mustela erminea* L.),
 Mink (*Mustela vison* S.),
 Mauswiesel (*Mustela nivalis* L.),
 Dachs (*Meles meles* L.),
 Fischotter (*Lutra lutra* L.),
 Waschbär (*Procyon lotor* L.),
 Marderhund (*Nyctereutes procyonoides* Gray),
 Nutria (*Myocastor coypus* Molina),
 Seehund (*Phoca vitulina* L.),
 Kegelrobbe (*Halichoerus grypus* Fabricius)

2. Federwild:

Rebhuhn (*Perdix perdix* L.),
 Fasan (*Phasianus colchicus* L.),
 Wachtel (*Coturnix coturnix* L.),
 Auerwild (*Tetrao urogallus* L.),
 Birkwild (*Lyrus tetrix* L.),
 Rackelwild (*Lyrus tetrix* x *Tetrao urogallus*),
 Haselwild (*Tetrastes bonasia* L.),
 Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* MONTIN),
 Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo* L.),
 Wildtauben (Columbidae),
 Höckerschwan (*Cygnus olor* GMELIN),
 Wildgänse (Gattungen *Anser* BRISSON und *Branta* SCOPOLI),

Nilgans (*Alopochen aegyptiacus* L.),
 Wildenten (*Anatinae*),
 Säger (Gattung *Mergus* L.),
 Waldschnepe (*Scolopax rusticola* L.),
 Bekassine (*Gallinago gallinago* L.),
 Blässhuhn (*Fulica atra* L.),
 Möwen (*Laridae*),
 Haubentaucher (*Podiceps cristatus* L.),
 Großtrappe (*Otis tarda* L.),
 Graureiher (*Ardea cinerea* L.),
 Greifvögel (*Accipitridae*),
 Fischadler (*Pandion haliaetus* L.),
 Falken (*Falconidae*),
 Kolkrabe (*Corvus corax* L.),
 Aaskrähne (*Corvus corone* L.),
 Elster (*Pica pica* L.),
 Eichelhäher (*Garrulus glandarius* L.).

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Tierarten dem Jagdrecht zu unterstellen, wenn dies aus Gründen der Hege oder der Jagd geboten erscheint.

IV. Abschnitt. Jagdbezirke

1. Allgemeines

§ 8 Jagdbezirke

Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke (§ 14) oder gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 15).

§ 9 Schmalflächen

Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege und Eisenbahnkörper sowie der Form nach ähnliche Flächen

- a) bilden allein keinen Jagdbezirk für sich,
- b) unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirks und
- c) stellen auch den Zusammenhang im Sinne der §§ 14 und 15 nicht her.

Dies gilt nicht, sofern sie nach Umfang und Beschaffenheit eine ordnungsgemäße Jagdausübung gestatten; die Beweislast trifft denjenigen, der diese Voraussetzungen bestreitet.

§ 10 Gestaltung der Jagdbezirke

(1) Jagdbezirke können durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen

- 1. durch Vertrag zwischen den Berechtigten,
- 2. durch die Jagdbehörde

abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Hege oder Jagdausübung notwendig ist. Berechtigte im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind die Eigentümer oder Nutznießer eines Eigenjagdbezirks, die Jagdgenossenschaft und die Eigentümer jagdbezirksfreier Flächen.

(2) Der Abrundungsvertrag soll unbefristet abgeschlossen werden. Er bedarf der Schriftform sowie der Genehmigung der Jagdbehörde. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn

- 1. die Abrundung nicht zur ordentlichen Hege oder Jagdausübung notwendig ist,
- 2. ein Beanstandungsgrund entsprechend § 19 Abs. 1 Satz 3 vorliegt.

Sätze 2 und 3 gelten für Aufhebungsverträge und Kündigungen entsprechend.

(3) Ist ein Jagdbezirk, der durch Vertrag abgerundet werden soll, verpachtet, so bedarf die Abrundung der Zustimmung des Jagdpächters.

(4) Bei Abrundungen von Amts wegen ist ein Austausch gleichwertiger Flächen anzustreben. Der Pächter eines betroffenen Jagdbezirks ist zu beteiligen. Abrundungen von Amts

wegen sind auf Antrag eines Berechtigten nach Absatz 1 aufzuheben oder zu ändern, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen.

(5) Wird eine Grundfläche während der Laufzeit eines Jagdpachtvertrages einem Jagdbezirk angegliedert oder von ihm abgetrennt, so erhöht oder ermäßigt sich der Pachtzins entsprechend der Größe der angegliederten oder abgetrennten Fläche. Wird eine Grundfläche einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so hat der Eigentümer der Grundfläche gegen den Eigentümer des Eigenjagdbezirk einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Höhe des für diese Fläche ortsüblichen Jagdpachtzinses, bei verpachteten Eigenjagdbezirken zumindest aber in Höhe des erhaltenen Jagdpachtzinses. Anderweitige Vereinbarungen sind zulässig.

(6) Abtrennungen von einem Jagdbezirk sind unzulässig, wenn er hierdurch seine Eigenschaft als Jagdbezirk verlieren würde.

(7) Werden einem Eigenjagdbezirk Flächen mehrerer Grundeigentümer angegliedert, können diese von der Jagdbehörde zu einer Angliederungsgenossenschaft zusammengeschlossen werden. Auf sie finden die Vorschriften der §§ 16 und 17 Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 11 Gesetzliche und notwendige Abrundungen

(1) Gehören öffentliche Straßen, Eisenbahnkörper oder Wasserläufe nach den Bestimmungen der §§ 9, 14 und 15 nicht zu einem Jagdbezirk, so gehören sie jeweils bis zur Mitte als angegliederte Flächen zu dem angrenzenden Jagdbezirk. Jagdbezirksfreie Flächen, die von einem Eigenjagdbezirk vollständig umschlossen werden, gehören diesem als angegliederte Flächen an. § 10 bleibt unberührt.

(2) Jagdbezirksfreie Flächen sollen einem Jagdbezirk angegliedert werden. Sofern Erfordernisse der Hege oder der Jagdausübung nicht entgegenstehen, sollen die Interessen der Eigentümer berücksichtigt werden.

§ 12 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

(1) Kein Jagdausübungsrecht besteht an Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören und an befriedeten Bezirken; hier ruht die Jagd.

(2) Befriedete Bezirke sind

1. Gebäude, die dem Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,
2. Hofräume und Hausgärten, die an Wohngebäude anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind,
3. sonstige bebaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und Flächen innerhalb einer geschlossenen Bebauung,
4. Friedhöfe,
5. Tiergehege, in denen die Tiere nicht herrenlos sind,
6. Straßen mit dauerhaftem allgemeinem Betretungsverbot.

(3) Die Jagdbehörde kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen

1. Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechselln von Wild - ausgenommen Federwild, Wildkaninchen und Raubwild - abgeschlossen und nicht auf Grund des Absatzes 2 befriedet sind,
2. öffentliche Anlagen,
3. Sport-, Spiel- und Golfplätze,
4. Fischteiche und andere Anlagen zur Fischhaltung oder zur Fischzucht,
5. Kleingärten und Wochenendgrundstücke,
6. eingefriedete Campingplätze

zu befriedeten Bezirken erklären.

§ 13 Jagen im befriedeten Bezirk

(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von befriedeten Bezirken darf auch außerhalb von Jagdzeiten unter Beachtung der jagd- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen im Übrigen, insbesondere des Schutzes der Elterntiere nach § 42 Abs. 1 Satz 2, Füchse, Steinmarder, Waschbären, Marderhunde, Minke, Nutrias und Wildkaninchen sowie Aaskrähen und Elstern fangen, töten und sich aneignen. Sofern der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht Inhaber eines Jagdscheins ist, darf er Fallen nur verwenden, wenn er eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Lehrgang über die Vermittlung notwendiger Kenntnisse über die Fangjagd besitzt.

(2) Die Jagdbehörde kann mit Zustimmung des Grundeigentümers eine beschränkte Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken gestatten. Auf sie finden die Vorschriften des Jagdrechts Anwendung. Sie ist Jagdausübung im Sinne des Waffenrechts.

2. Eigenjagdbezirke

§ 14 Eigenjagdbezirke

(1) Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 75 Hektar, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk.

(2) Ländergrenzen unterbrechen nicht den Zusammenhang von Grundflächen, die gemäß Absatz 1 einen Eigenjagdbezirk bilden. Für jeden Teil eines sich über mehrere Länder erstreckenden Eigenjagdbezirk gelten die Vorschriften des Landes, in dem er liegt.

(3) Die in § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 3 genannten Jagdausübungsberechtigten können schriftlich gegenüber der Jagdbehörde auf die Selbstständigkeit ihres Jagdbezirks verzichten. Auf ihren schriftlichen Antrag hat die Jagdbehörde die Selbstständigkeit des Jagdbezirks wieder herzustellen. Der Antrag kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jagdjahres und, wenn das Jagdausübungsrecht an dem Eigenjagdbezirk ganz oder teilweise verpachtet ist, nur zum Ende der Pachtperiode gestellt werden.

3. Gemeinschaftliche Jagdbezirke

§ 15 Zusammensetzung

(1) Zusammenhängende Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung von mindestens 150 Hektar, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Mindestgröße höher festzusetzen. Verbleibt in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk nach Abzug der befriedeten Bezirke (§ 12) nur eine zusammenhängende Fläche unter 75 Hektar, so hat die Jagdbehörde seine Flächen mit Ablauf des

laufenden Jagdpachtvertrages, spätestens nach 10 Jahren, durch Allgemeinverfügung einem oder mehreren der anliegenden Jagdbezirke anzugliedern. Mit der Angliederung hört der Jagdbezirk und die dazugehörige Jagdgenossenschaft zu bestehen auf.

(2) Zusammenhängende Grundflächen verschiedener Gemeinden, die im Übrigen zusammen den Erfordernissen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes entsprechen, können von der Jagdbehörde durch Allgemeinverfügung zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammengelegt werden.

(3) Auf Antrag der Jagdgenossenschaft kann ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde in mehrere selbstständige Jagdbezirke geteilt werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 Hektar hat und Belange der Hege oder der Jagdausübung nicht entgegenstehen. Der Beschluss der Jagdgenossenschaft bedarf sowohl der Mehrheit aller Jagdgenossen als auch der Mehrheit der Grundfläche. Mit Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks entstehen entsprechend selbstständige Jagdgenossenschaften.

(4) Werden mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen, oder wird eine Gemeinde in andere Gemeinden eingegliedert, so bleiben die gemeinschaftlichen Jagdbezirke mit einer Mindestgröße von 250 ha im Gebiet der neuen oder der vergrößerten Gemeinden bestehen. Die Jagdbehörde kann die Jagdbezirke durch Allgemeinverfügung zusammenlegen, wenn die Jagdgenossenschaften die Zusammenlegung beantragen und Belange der Hege oder der Jagdausübung nicht entgegenstehen.

(5) Die Jagdbehörde hat die Verfügung über eine Angliederung (Absatz 1 Satz 3), Teilung (Absatz 3) oder Zusammenlegung (Absatz 4 Satz 2) gemeinschaftlicher Jagdbezirke den beteiligten Jagdgenossenschaften und Gemeinden zuzustellen und sie gleichzeitig öffentlich bekanntzumachen. Mit der Unanfechtbarkeit der Verfügung endet die Amtszeit des Jagdvorstandes in allen beteiligten Jagdgenossenschaften.

§ 16 Jagdgenossenschaft

(1) Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd dauerhaft nicht ausgeübt werden darf, gehören für diese der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Aufsicht der Jagdbehörde. Diese hat ihr gegenüber die gleichen Befugnisse, die den Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden zustehen.

(3) Die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen. Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand wahrgenommen.

(4) Die Jagdgenossenschaft hat sich zur Regelung ihrer Verhältnisse eine Satzung zu geben; diese bedarf der Genehmigung durch die Jagdbehörde. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Mustersatzung zu erlassen. Die Mustersatzung ist für diejenigen Jagdgenossenschaften verbindlich, die innerhalb einer von der Jagdbehörde gesetzten Frist selbst keine ausreichende Satzung aufgestellt haben. Wird die Mustersatzung beschlossen, bedarf dies nur der Anzeige an die Jagdbehörde.

(5) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Der Beschluss zur vertraglichen Abtrennung von Flächen bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer. Ein Mitglied der Jagdgenossenschaft ist von seinem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auch dann nicht ausgeschlossen, wenn es durch das Abstimmungsergebnis begünstigt sein könnte.

(6) Nach einem Eigentumsübergang von Flächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks gilt der ehemalige Eigentümer für diese Flächen gegenüber der Jagdgenossenschaft so lange als bevollmächtigt, bis ein Dritter den Nachweis seines Eigentums an dieser Fläche erbracht hat. Im Übrigen bedarf die Vollmacht zur Vertretung eines Jagdgenossen in der Versammlung der Jagdgenossen der Schriftform. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verwendung von Formularen vorzuschreiben, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers nicht nach § 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes amtlich beglaubigt ist.

(7) Geldansprüche der Jagdgenossenschaft gegen die Jagdgenossen auf Grund des § 60 Absatz 2 oder der Satzung der Genossenschaft werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 17 Jagdnutzung

(1) Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung. Sie kann die Jagd für eigene Rechnung durch angestellte Jäger oder jeweils bis längstens zum Ablauf des folgenden Jagdjahres in begründeten Ausnahmen mit Zustimmung der Jagdbehörde durch Benennung geeigneter Personen ausüben lassen. § 3 Absätze 4 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Die Jagdgenossenschaft kann im erforderlichen Umfang Rücklagen bilden. Sie beschließt über die Verwendung des danach verbleibenden Reinertrages der Jagdnutzung. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird. Im Übrigen erlischt der Anspruch zum Ende des dritten Jagdjahres nach dem Ertragsjahr.

V. Abschnitt. Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 18 Jagdpacht

(1) Das Jagdausübungsrecht in seiner Gesamtheit kann verpachtet werden. Ein Teil des Jagdausübungsrechts kann nicht Gegenstand eines Jagdpachtvertrages sein. Der Verpächter eines Eigenjagdbezirks kann sich neben dem Pächter das Jagdausübungsrecht in seiner Gesamtheit vorbehalten.

(2) Die Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirks ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil die Mindestgröße von 250 Hektar haben. Die Verpachtung eines Teils von geringerer Größe an den Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirks ist zulässig, soweit dies einer besseren Jagdbezirksgestaltung dient und die Pachtdauer das Jagdausübungsrecht des angrenzenden Jagdausübungsberechtigten nicht übersteigt.

(3) Die Zahl der Jagdpächter, die nebeneinander in einem Jagdbezirk die Jagd ausüben (Mitpacht), wird bei Jagdbezirken bis zu 250 Hektar auf zwei Personen beschränkt; in größeren Jagdbezirken darf für je weitere volle 100 Hektar eine zusätzliche Person Jagdpächter sein. Ist ein Jagdbezirk gemäß Absatz 2 in Teilen verpachtet, gilt der gesamte Jagdbezirk als ein Jagdbezirk im Sinn von Satz 1. Bei der Berechnung der nach Satz 1 erforderlichen Jagdbezirksgrößen bleiben die Flächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, außer Betracht.

(4) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. Die Mindestpachtzeit beträgt grundsätzlich zehn Jahre. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 oder bis zur endgültigen Klärung von Eigentumsverhältnissen oder für die Aufnahme eines Mitpächters oder sonst, wenn besondere Gründe vorliegen, ist ausnahmsweise eine kürzere Pachtzeit zulässig. Beginn und Ende der Pachtzeit sollen mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) zusammenfallen.

(5) Jagdpächter darf nur sein, wer

1. einen gültigen Jahresjagdschein besitzt und
2. schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat.

Für besondere Einzelfälle, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, können von Satz 1 Nr. 2 Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Bestimmungen dieses Abschnitts über den Jagdpachtvertrag gelten sinngemäß für jede Änderung oder Verlängerung eines Jagdpachtvertrages. Mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 2 gilt dies auch für die Weiter- und Unterverpachtung.

§ 19 Anzeige von Jagdpachtverträgen

(1) Der Jagdpachtvertrag ist der Jagdbehörde unverzüglich nach Abschluss unter Vorlage der Vertragsurkunde und der Jagdscheine der Jagdpächter anzuzeigen. Die Behörde hat den Eingang der Anzeige den Vertragsteilen unverzüglich zu bestätigen und fehlende Unterlagen unter Fristsetzung anzunehmen; in begründeten Ausnahmefällen kann sie auf die Vorlage einzelner Urkunden verzichten. Sie kann den Vertrag binnen drei Wochen nach Eingang der Anzeige beanstanden, wenn die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 2 Satz 2 nicht gegeben oder die Vorschriften über die Pächterhöchstzahl und die Pachtdauer (§ 18

Abs. 3, Abs. 4 Sätze 2 und 3) nicht beachtet sind oder zu erwarten ist, dass durch eine vertragsgemäße Jagdausübung die Vorschriften der §§ 4 und 5 verletzt werden.

(2) In dem Beanstandungsbescheid sind die Vertragsteile aufzufordern, den Vertrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der mindestens drei Wochen nach Zustellung des Bescheids liegen soll, aufzuheben oder in bestimmter Weise zu ändern.

(3) Kommen die Vertragsteile der Aufforderung nicht nach, so gilt der Vertrag mit Ablauf der Frist als aufgehoben, sofern nicht einer der Vertragsteile binnen der Frist einen Antrag auf Entscheidung durch das Amtsgericht stellt. Das Gericht kann entweder den Vertrag aufheben oder feststellen, dass er nicht zu beanstanden ist. Die Bestimmungen über die gerichtliche Entscheidung über die Beanstandung eines Landpachtvertrages gelten sinngemäß; jedoch entscheidet das Gericht ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.

(4) Vor Ablauf von drei Wochen nach Anzeige des Vertrages durch einen Beteiligten darf der Jagdpächter die Jagd nicht ausüben, sofern nicht die Behörde die Jagdausübung zu einem früheren Zeitpunkt gestattet. Wird der Vertrag binnen der in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Frist beanstandet, so darf der Jagdpächter die Jagd erst ausüben, wenn die Beanstandungen behoben sind oder wenn durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, dass der Vertrag nicht zu beanstanden ist.

§ 20 Erlöschen des Jagdpachtvertrages

Der Jagdpachtvertrag erlischt, wenn dem Pächter der Jagdschein unanfechtbar entzogen worden ist. Er erlischt auch, wenn die Gültigkeitsdauer des Jagdscheins abgelaufen ist und entweder die Jagdbehörde die Erteilung eines neuen Jagdscheins unanfechtbar abgelehnt hat oder der Pächter nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten angemessenen Frist einen Jahresjagdschein erworben oder die Voraussetzungen für dessen Erteilung erfüllt hat. Der Pächter hat dem Verpächter den aus der Beendigung des Jagdpachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft.

§ 21 Tod eines Jagdpächters

(1) Sofern im Jagdpachtvertrag nichts anderes geregelt ist, sind im Falle des Todes eines Jagdpächters die Erben oder der Verpächter berechtigt, das Jagdpachtverhältnis mit einer

Frist von einem Monat nach Kenntnis des Todes zum Ende des laufenden Jagdjahres zu kündigen.

(2) Wird das Jagdpachtverhältnis nicht nach Absatz 1 gekündigt, haben die Erben - soweit Mitpächter vorhanden sind können die Erben - der Jagdbehörde Personen (zu) benennen, die in dem gepachteten Jagdbezirk die Jagd ausüben wollen. Die benannten Personen müssen einen gültigen Jahresjagdschein besitzen. Gehören die benannten Personen nicht zu den Erben, müssen sie jagdpachtfähig (§ 18 Abs. 5) sein.

(3) Die Behörde kann den Erben eine angemessene Frist zur Benennung geeigneter Personen im Sinn von Absatz 2 setzen. Kommen die Erben der Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach, so kann die Behörde die zur Ausübung und zum Schutz der Jagd erforderlichen Anordnungen auf Kosten der Erben treffen.

§ 22 Rechtsstellung der Mitpächter

Sind mehrere Pächter an einem Jagdpachtvertrag beteiligt, so bleibt der Vertrag, wenn er im Verhältnis zu einem Mitpächter gekündigt wird oder erlischt, mit den übrigen bestehen. Ist einem der Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrages in Folge des Ausscheidens eines Pächters nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag zum Ablauf des Jagdjahres kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem Kündigungsgrund erfolgen.

§ 23 Wechsel des Grundeigentümers, Änderungen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

(1) Wird ein Eigenjagdbezirk ganz oder teilweise veräußert, so finden die Vorschriften der § 566 bis 567b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt im Fall der Zwangsversteigerung mit der Vorschrift des § 57 des Zwangsversteigerungsgesetzes; das Kündigungsrecht des Erstehers ist jedoch ausgeschlossen, wenn nur ein Teil des Jagdbezirks versteigert ist und dieser Teil nicht allein schon die Erfordernisse eines Eigenjagdbezirks erfüllt.

(2) Wird ein zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehöriges Grundstück veräußert, so hat dies auf den laufenden Jagdpachtvertrag keinen Einfluss. Der Erwerber wird vom Zeitpunkt des Erwerbs an auch dann für die Dauer des Pachtvertrages Mitglied der Jagd-

genossenschaft, wenn das veräußerte Grundstück mit anderen Grundstücken des Erwerbers zusammen einen Eigenjagdbezirk bildet. Das Gleiche gilt für den Fall der Zwangsversteigerung eines Grundstücks.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend bei Gemeindegrenz- und Gemeindebestandsänderungen.

§ 24 Unwirksamkeit von Jagdpachtverträgen

Ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluss den Vorschriften des § 18 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 nicht entspricht, ist nichtig.

§ 25 Angestellte Jäger, Jagdgäste

Der Jagdausübungsberechtigte kann

1. Personen in seinem Dienst die Jagdausübung nach seinen Weisungen übertragen (angestellte Jäger);
2. anderen Personen eine Jagderlaubnis erteilen (Jagdgäste).

Die Befugnisse der Jagdgenossenschaft richten sich ausschließlich nach § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes.

§ 26 Jagderlaubnis

(1) Sind in einem Jagdbezirk mehrere Personen jagdausübungsberechtigt, so bedürfen die Erteilung und der Widerruf der Jagderlaubnis der Zustimmung aller Jagdausübungsberechtigten.

(2) Die schriftliche Erteilung von Vollmachten ist zulässig.

(3) Übt ein Jagdgast die Jagd aus, ohne dass der Jagdausübungsberechtigte oder ein von diesem mit der Begleitung des Jagdgastes beauftragter angestellter Jäger oder bestätigter Jagdaufseher ohne Schwierigkeiten zu erreichen ist, so hat er eine schriftliche Jagderlaubnis (Jagderlaubnisschein) des Jagdausübungsberechtigten mit sich zu führen und Polizeibeamten und Jagdschutzberechtigten (§ 53) auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 27 Erlöschen und Kündigung der Jagderlaubnis

(1) Die Jagderlaubnis ist nicht übertragbar. Sie erlischt

1. mit dem Tod des Berechtigten,
2. wenn das Jagdausübungsrecht dessen, der die Jagderlaubnis erteilt hat, endet.

Wurde die Jagderlaubnis von mehreren Jagdausübungsberechtigten erteilt, hat der Tod eines von ihnen keine Auswirkung auf die Jagderlaubnis.

(2) Eine Jagderlaubnis kann jederzeit entzogen werden, auch wenn sie auf bestimmte Zeit erteilt ist.

VI. Abschnitt. Jagdschein

§ 28 Allgemeines

(1) Wer die Jagd ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen und diesen auf Verlangen Polizeibeamten sowie Jagdschutzberechtigten (§ 53) zur Prüfung aushändigen.

(2) Der Jagdschein wird von der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Jagdbehörde als Jahresjagdschein für höchstens drei Jagdjahre oder als Tagesjagdschein für vierzehn aufeinander folgende Tage erteilt.

(3) Der Jagdschein gilt im gesamten Bundesgebiet.

(4) Für die erste Erteilung eines Jagdscheines muss im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprüfung abgelegt werden. Diese besteht aus einem schriftlichen, einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung. Dabei muss der Prüfling ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Sachgebieten nachweisen: Wildbiologie, Jagdbetrieb, Waffen, Wildbrethygiene, Recht, insbesondere Jagd-, Tierschutz- und Naturschutzrecht. Das für das Jagdwesen zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, eine Prüfungsordnung und einen Ausbildungsrahmenplan zu erlassen.

Die Ausbildung erfolgt in von den obersten Jagdbehörden genehmigten Lehrgängen und Einrichtungen. Sie umfasst mindestens 120 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis und ausreichende Übungsschießen. Die Prüfungsinhalte richten sich nach den Zielen und Inhalten des Ausbildungsrahmenplanes.

(5) Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik abgelegte Jagdprüfung für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen, steht der Jägerprüfung im Sinne des Absatz 4 Satz 1 gleich. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein besessen haben, entfällt die Jägerprüfung.

(6) Ausländern können Jahres- und Tagesjagdscheine erteilt werden. Dabei sind Ausnahmen von Absatz 4 Satz 1 zulässig.

(7) Das für das Jagdwesen zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von Ausländern abgelegte ausländische Jägerprüfungen als mit der deutschen Jägerprüfung gleichwertig anzuerkennen

(8) Die Länder erheben zum Zwecke der Förderung des Jagdwesens eine Jagdabgabe. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 29 Jugendjagdschein

(1) Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, darf nur ein Jugendjagdschein erteilt werden.

(2) Der Jugendjagdschein berechtigt nur zur Ausübung der Jagd in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von diesem schriftlich beauftragten Aufsichtsperson; die Begleitperson muss jagdlich erfahren sein.

(3) Der Jugendjagdschein berechtigt nicht zur Jagdausübung bei Gesellschaftsjagden.

(4) Gesellschaftsjagden sind Jagden, an denen mehr als vier Jäger jagdlich zusammen wirken.

(5) Im Übrigen gilt § 28 entsprechend.

§ 30 Falknerjagdschein

(1) Wer die Beizjagd ausüben will, muss einen auf seinen Namen lautenden Falknerjagdschein mit sich führen und diesen auf Verlangen Polizeibeamten sowie Jagdschutzberechtigten zur Prüfung aushändigen.

(2) Die erste Erteilung eines Falknerjagdscheines ist davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes zusätzlich zur Jägerprüfung, gegebenenfalls auch ohne Schießprüfung und Nachweis ausreichender Kenntnisse des Waffenrechts, der Waffentechnik und der Führung von Jagdwaffen einschließlich Kurzwaffen, eine Falknerprüfung bestanden hat. Er muss darin ausreichende Kenntnisse der Greifvogelkunde, des Haltens, der Pflege und des Abtragens von Beizvögeln, der Ausübung der Beizjagd, des Greifvogelschutzes sowie der Rechtsgrundlagen der Falknerei nachweisen. § 29 findet auf den Falknerjagdschein keine Anwendung. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1977 mindestens fünf Falknerjagdscheine besessen haben, entfällt die Jägerprüfung; gleiches gilt für Bewerber, die vor diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahresjagdscheine besessen und während deren Geltungsdauer die Beizjagd ausgeübt haben. Das für das Jagdwesen zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung und einen Ausbildungsrahmenplan zu erlassen. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik abgelegte Jagdprüfung für Falkner steht der Falknerprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich.

(3) § 31 Absatz 1 Nr. 4, § 31 Absatz 2 sowie § 31 Absatz 4 Nr. 1 Buchstaben a und d sowie Nrn. 2 und 3 sind auf den Falknerjagdschein entsprechend anzuwenden.

§ 31 Versagen des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 32 und 34);

4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (5 Millionen Euro pauschal für Personen- und Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; der Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang ist zulässig.

Fehlen Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 30 erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann Personen versagt werden, die gegen die Grundsätze des § 2 Abs. 8 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1.

a) wegen eines Verbrechens,

b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nrn. 1 bis 3 rechtfertigt,

c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,

d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche, naturschutzrechtliche oder lebensmittelhygienerechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugend-

strafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

2. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
3. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die Jagdbehörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 3 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die Jagdbehörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

§ 32 Einziehung des Jagdscheines

Wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagscheines begründen, erst nach Erteilung des Jagdscheines eintreten oder der Jagdbehörde, die den Jagdschein erteilt hat bekannt werden, so ist die Behörde in den Fällen des § 31 Abs. 1 und in den Fällen, in denen nur ein Jugendjagdschein hätte erteilt werden dürfen (§ 29), sowie im Falle der Entziehung gemäß § 34 verpflichtet, in den Fällen des § 31 Abs. 2 berechtigt, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Jagdscheinegebühren besteht nicht. Die Behörde kann eine Sperrfrist bis zu 5 Jahren für die Wiedererteilung des Jagdscheines festsetzen.

§ 33 Mitteilungspflichten

Die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 28 und 29, das Ergebnis von Überprüfungen nach § 31 sowie Maßnahmen nach den §§ 32, 34 und 75 sind der für den Vollzug des Waffengesetzes nach dessen § 48 Abs. 1 zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 34 Anordnung der Entziehung eines Jagdscheines

(1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat

1. nach § 72 dieses Gesetzes,
2. nach den §§ 113, 114, 223 bis 227, 231, 239, 240 des Strafgesetzbuches, sofern derjenige, gegen den sich die Tat richtete, sich in Ausübung des Forst-, Feld-, Jagd- oder Fischereischutzes befand, oder
3. nach den §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches

verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht die Entziehung des Jagdscheines an, wenn sich aus der Tat ergibt, dass die Gefahr besteht, er werde bei weiterem Besitz des Jagdscheines erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen.

(2) Ordnet das Gericht die Entziehung des Jagdscheines an, so bestimmt es zugleich, dass für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren kein neuer Jagdschein erteilt werden darf (Sperrung). Die Sperrung kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht. Hat der Täter keinen Jagdschein, so wird nur die Sperrung angeordnet. Die Sperrung beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.

(3) Ergibt sich nach Anordnung Grund zu der Annahme, dass die Gefahr, der Täter werde erhebliche rechtswidrige Taten der in Abs. 1 bezeichneten Art begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht die Sperrung vorzeitig aufheben.

VII. Abschnitt. Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung

§ 35 Sachliche Verbote

(1) Verboten ist

1. die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, Haken, Schleudern, gehacktem Blei, Bolzen, Pfeilen, Schalldämpfern oder mit Vorderladern auszuüben;
2. mit Schrot oder Posten auf Schalenwild und Seehunde zu schießen;
3. die Jagd auf Wasserwild an, auf und über Gewässern unter Verwendung von Bleischrot auszuüben;
4.
 - a) auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1.000 Joule beträgt;
 - b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,0 mm zu schießen; im Kaliber 6,0 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2.000 Joule haben;
 - c) auf Wild mit halbautomatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen;
 - d) auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen; ausgenommen ist die Abgabe von Fangschüssen
 - aa) auf Schalenwild, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt, und
 - bb) bei der Bau- und Fallenjagd;
5. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 Metern von der Jagdbezirksgrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Gesellschaftsjagd bei Mondschein auszuüben;

6. Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, sowie Federwild zur Nachtzeit zu erlegen; die Jagdbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit dies zur Erfüllung der Abschusspläne oder zur Verhinderung untragbarer Wildschäden erforderlich ist; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang;
7.
 - a) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, Tonwiedergabegeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen;
 - b) Vogelleim, die im Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten genannten Fallen, Angeln, Haken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden;
8. ohne Genehmigung der Jagdbehörde
 - a) Saufänge anzulegen
 - b) die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an Schwarzwild in Gattern durchzuführen;
9. Fang- oder Fallgruben anzulegen;
10. Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, herzustellen, feilzubieten, zu erwerben oder aufzustellen sowie Selbstschussgeräte zu verwenden;
11. Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, zu verwenden;
12. Schalenwild im Umkreis von 200 Metern um eine betriebene Fütterung oder Ablenkungsfütterung zu erlegen;
13. die Jagd – außer Gesellschaftsjagden – in einer Entfernung von weniger als 300 m

zum Fuß von Wildquerungshilfen auszuüben;

14. in freier Wildbahn Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes an Wild zu verabreichen, soweit nicht die Jagdbehörde dies zum Zweck der Gefahrenabwehr zugelassen hat; § 56 bleibt unberührt;
15. Wild aus oder mit Hilfe von Luftfahrzeugen, von Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen aus zu erlegen; das Verbot umfasst nicht das Erlegen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Körperbehinderte mit Erlaubnis der Jagdbehörde;
16. die Netzjagd auf Seehunde auszuüben;
17. die Hetzjagd auf Wild auszuüben;
18. Wild zu vergiften oder vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden;
19. das Brackieren auf einer Fläche von weniger als 1.000 Hektar;
20. eingefangenes oder aufgezogenes Wild später als sechs Monate vor Beginn der Jagdausübung auf dieses Wild auszusetzen; als Aussetzen gilt nicht, wenn Wild (oder Gelege), das der Natur entnommen worden ist, um es aufzuziehen, gesund zu pflegen oder vor dem Verlust zu bewahren, im Anschluss daran wieder freigelassen wird;
21. die Eingatterung von Jagdbezirken oder Teilen davon zur Jagdausübung (Jagdgatter); ausgenommen sind Jagdgatter, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig bestanden haben.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben a und b vorgeschriebenen Energiewerte können unterschritten werden, wenn von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke bestätigt wird. Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition sind das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.

(3) Die Jagdbehörde kann Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigezeiten und Gewässern,
2. zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und
3. zu Forschungs- und Unterrichtszwecken.

§ 36 Örtliche Verbote

(1) An Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, darf nicht gejagt werden.

(2) Beschränkungen der Jagdausübung in Schutzgebieten und in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nur zulässig, soweit der Schutzzweck oder die Erhaltungsziele sie unter Abwägung mit den jagdlichen Belangen erfordern. Sie bedürfen des Einvernehmens mit der der zuständigen Behörde gleichrangigen Jagdbehörde.

§ 37 Wegerecht

Wer die Jagd ausübt, aber den Weg zum Jagdbezirk nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg nehmen kann, ist zum Betreten eines fremden Jagdbezirks in Jagdausrüstung auch auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg befugt, der nötigenfalls von der Jagdbehörde festgelegt wird (Jägernotweg). Bei Benutzung des Notwegs dürfen Schusswaffen nur ungeladen, Hunde nur an der Leine mitgeführt werden. Wird dadurch das Jagdausübungsrecht beeinträchtigt, so wird bei der Festlegung des Jägernotwegs eine angemessene Entschädigung angeordnet.

§ 38 Jagdeinrichtungen

Der Jagdausübungsberechtigte hat das Recht, auf Grundstücken seines Jagdbezirks mit dem Boden nicht fest verbundene jagdliche Einrichtungen (Futterplätze, Salzlecken, Ansitze, Jagdschirme und ähnliche Einrichtungen) anzulegen. Der Grundstückseigentümer kann die Beseitigung der Einrichtungen verlangen, wenn sie die Nutzung der Grundstücke behindern. Die Errichtung von Jagdhütten, mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und anderen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Erlaubnis des Grundstückseigen-

tümers; die Bestimmungen des Baurechts sowie Beschränkungen in Schutzgebieten bleiben unberührt.

§ 39 Wildschutzgebiete

(1) Flächen, die zum Schutz und zur Erhaltung von Wildarten oder für die Wildforschung von besonderer Bedeutung sind oder die dazu dienen, die natürlichen Aktivitätsphasen des Wildes zur Äsung zu verbessern sowie seine Sozialverbände zu erhalten und zu stärken, können zu Wildschutzgebieten erklärt werden.

(2) In Wildschutzgebieten kann das Betretungsrecht dem Schutzzweck entsprechend eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere während der Fortpflanzungs-, Brut-, Aufzucht- und Mauserzeiten. Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung bleibt unberührt.

(3) Wildschutzgebiete können auf Antrag von Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit der Jagdbehörde gebildet werden.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bildung von Wildschutzgebieten sowie den Erlass von dem Schutzzweck entsprechenden Geboten, Verboten und Beschränkungen zu regeln.

§ 40 Beunruhigung von Wild

(1) Verboten ist, Wild unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten und in Einständen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Geräusche, freilaufende Hunde oder ähnliche Handlungen zu stören oder sonst zu beeinträchtigen. Weiterhin ist es untersagt, die Nester des Federwildes zu beschädigen oder wegzunehmen, soweit nicht in den §§ 35 Abs. 1 Nr. 20, 42 Abs. 6 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte ist befugt, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die auf die nach Absatz 1 geschützten Zuflucht-, Nist-, Brut-, Wohnstätten und Einstände des Wildes sowie auf die Folgen eines Verstoßes gegen diese Vorschrift hinweisen. Durch die Hinweistafeln darf das Landschaftsbild nicht verunstaltet werden.

(3) Das Verbot des Absatz 1 steht einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei nicht entgegen. Die Jagdbehörde kann in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken sowie aus Gründen der Hege und des Naturschutzes Befreiung erteilen.

§ 41 Abschussregelung

(1) Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gewahrt bleiben sowie die Belange des Naturschutzes und Landschaftspflege, insbesondere auch die nachhaltige Nutzungsfähigkeit des Wildes, berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.

(2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild), Auer-, Birk- und Rackelwild sowie Seehunde dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 69) zu bestätigen oder festzusetzen ist. In verpachteten Jagdbezirken ist der Abschussplanvorschlag vom Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Verpächter aufzustellen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Rehwild Ausnahmen von dem Abschussplanzwang zuzulassen und für Schwarzwild einen Mindestabschussplan vorzusehen.

(3) Der Abschussplan für Schalenwild muss erfüllt werden. Der Jagdausübungsberechtigte hat über den Abschuss des Wildes sowie über das Fallwild eine nach Arten aufgegliederte Streckenliste auf einem vorgeschriebenen Formblatt zu führen. Jeder Abschuss und das Fallwild sind in diese Liste zeitnah einzutragen. Die Streckenliste ist der Jagdbehörde auf Verlangen jederzeit, im Übrigen bis zum 10. April jeden Jahres vorzulegen. Die Jagdbehörde kann anordnen, dass jeder Abschuss von Schalenwild bei ihr oder der Hegegemeinschaft anzuzeigen oder körperlich nachzuweisen ist.

§ 42 Jagd- und Schonzeiten

(1) Für Wild, dessen Population eine nachhaltige Nutzung erlaubt, dessen Bejagung aus Gründen der Hege und des Jagdschutzes erforderlich ist oder eine land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt, ist eine Jagdzeit festzulegen.

In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die Jagdbehörde kann für Schwarzwild, Wildkaninchen, Haarraubwild, Ringel- und Türkentaube, Silber- und Lachmöwe sowie andere dem Jagdrecht unterliegende Tierarten aus den in Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 genannten Gründen Ausnahmen bestimmen.

(2) Das für das Jagdwesen zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach den in § 4 Absatz 1 bestimmten Grundsätzen der Hege und unter Maßgabe des Absatzes 1 die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten), zu bestimmen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung aus spezifischen Erfordernissen der Landeskultur Jagdzeiten abweichend festzusetzen. Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Jagdbehörde kann Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts, zum Zwecke der Wildhege oder zum Schutz von Tieren, aufheben. Die Jagdbehörde kann für den Lebendfang von Wild in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 3 zulassen.

(3) Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, ist während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen. Die Jagdbehörde kann bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur Jagdzeiten festsetzen oder in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken Ausnahmen zulassen.

(4) Aus Gründen der Landeskultur können Schonzeiten für Wild gänzlich versagt werden (Wild ohne Schonzeiten).

(5) Die Jagdbehörde kann im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke genehmigen.

(6) Das Ausnehmen oder Zerstören der Gelege von Federwild ist verboten. Die Jagdbehörde kann zulassen, dass Gelege in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht ausgenommen werden. Die Jagdbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 43 Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes

(1) Wer die Jagd ausübt, darf dem Wild keine unnötigen Schmerzen oder Leiden zufügen.

(2) Hat ein Jagdausübungsberechtigter seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Nähe seines Jagdbezirkes, und ist für diesen kein dort wohnhafter bestätigter Jagdaufseher bestellt, so hat der Jagdausübungsberechtigte der Jagdbehörde eine im allgemeinen ohne Schwierigkeiten erreichbare Person zu benennen, die Inhaber eines Jagdscheins und befugt und in der Lage ist, unaufschiebbare Maßnahmen in Abwesenheit des Jagdausübungsberechtigten durchzuführen.

(3) Krank geschossenes, schwer krankes oder auf andere Weise schwer verletztes Wild ist von dem zur Jagd Befugten unverzüglich nachzusuchen und unabhängig von der Jagdzeit zu erlegen. Erlegtes Wild, für das ein Abschussplan besteht, ist auf diesen anzurechnen.

(4) Wer als Führer eines Kraftfahrzeuges Schalenwild angefahren oder überfahren hat, hat dies dem Jagdausübungsberechtigten, der von ihm nach Abs. 2 benannten Person oder der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

§ 44 Wildfolge in Sichtweite der Jagdgrenze

(1) Wechselt krank geschossenes, schwer krankes oder schwer verletztes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, und ist es für einen sicheren Schuss erreichbar, so ist es unverzüglich von dem zur Jagdausübung Befugten vom Jagdbezirk aus zu erlegen. Der zur Jagdausübung Befugte sowie ein Begleiter dürfen mit geladenen Schusswaffen die Grenze zur Abgabe des Fangschusses oder zur Kontrolle verendeten Wildes überschreiten. Im benachbarten Jagdbezirk erlegtes oder verendetes Schalenwild ist am Erlegungsort zu versorgen. Dieses Wild ist nach dem Aufbrechen dort zu belassen.

(2) Das Erlegen von Schalenwild ist dem Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirks oder dessen nach § 43 Abs. 2 benannten Vertreter unverzüglich mitzuteilen und ihm auf Verlangen am Erlegungsort vorzuzeigen. Verzichtet der benachbarte Jagdausübungsberechtigte oder dessen Vertreter auf das Vorzeigen des Wildes, oder besteht die Gefahr des Verderbens oder Verlustes, so kann der zur Jagdausübung Befugte das betreffende Stück Schalenwild mitnehmen. Dem benachbarten Jagdausübungsberechtigten oder dessen Vertreter ist das Stück auf Verlangen nachträglich vorzuzeigen.

(3) Anderes Wild kann der zur Jagdausübung Befugte im Zweifel vom Erlegungsort mitnehmen, der benachbarte Jagdausübungsberechtigte oder sein Vertreter ist binnen 24 Stunden zu benachrichtigen.

§ 45 Wildfolge mit Nachsuche

(1) Wechselt krank geschossenes, schwer krankes oder schwer verletztes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, ohne für einen sicheren Schuss erreichbar zu sein oder in Sichtweite zu verenden, so hat der zur Jagdausübung Befugte den Anschuss und die Stelle des Überwechselns so genau wie möglich in der Örtlichkeit kenntlich zu machen sowie das Überwechseln dem Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirkes oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Jagdausübungsberechtigten der Jagdbezirke, die durch eine Nachsuche voraussichtlich berührt werden, sind nach Benachrichtigung verpflichtet, dem Führer eines brauchbaren Jagdhundes in Begleitung einer Hilfsperson zur Nachsuche das Betreten ihrer Jagdbezirke unter Führung der Schusswaffe unverzüglich zu gestatten. Können die Jagdausübungsberechtigten oder deren Bevollmächtigte nicht erreicht werden, so ist der Polizei die Nachsuche anzuzeigen.

(3) Ein vom Jagdausübungsberechtigten beauftragter bestätigter Nachsuchenführer ist berechtigt, eine Nachsuche auf Schalenwild mit Hund und Schusswaffe ohne Rücksicht auf Jagdbezirks Grenzen in Begleitung einer Hilfsperson durchzuführen. § 44 Absätze 1 und 2 gilt entsprechend. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestätigung von Nachsuchenführern auf die anerkannte Landesvereinigung der Jäger (§ 70) zu übertragen.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 hat sich der die Jagd Ausübende, der das Stück Wild krank geschossen hat, oder ausnahmsweise eine andere mit den Vorgängen betraute Person für die Nachsuche zur Verfügung zu stellen.

§ 46 Wildbret und Trophäe

Unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung steht das Aneignungsrecht an Wildbret und Trophäe in den Fällen der §§ 44 und 45 dem Jagdausübungsberechtigten zu, in dessen Jagdrevier das Wild krank geschossen wurde. Es ist auf den Abschussplan dieses Reviers anzurechnen.

§ 47 Bezirke mit beschränkter Jagdausübung

(1) Wechselt krank geschossenes Wild in Teile eines Jagdbezirkes über, in denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist, so hat der Jagdausübungsberechtigte vor dem Betreten den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu benachrichtigen. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, dürfen nicht betreten werden.

(2) Das Aneignungsrecht an Wild und Trophäe steht dem Jagdausübungsberechtigten zu.

§ 48 Vereinbarungen benachbarter Jagdbezirke

Die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke oder benachbarter Teile von Jagdbezirken können über die gesetzliche Wildfolge (§§ 44 – 47) hinausgehende Vereinbarungen schriftlich abschließen.

§ 49 Einsatz, Haltung, Brauchbarkeit von Jagdhunden

(1) Zur Nachsuche dürfen nur geeignete und brauchbare Jagdhunde verwendet werden.

(2) Bei der Such-, Stöber-, Drück- und Treibjagd sowie bei der Jagd auf Waldschneppen und Wasserwild müssen brauchbare Jagdhunde in genügender Zahl mitgeführt und verwendet werden.

(3) Der nach § 70 anerkannten Landesvereinigung der Jäger wird die Anerkennung und Bestätigung brauchbarer Jagdhunde übertragen.

(4) Außerhalb befriedeter Bezirke ist die Ausbildung von Jagdhunden zur Ablegung von Gebrauchs-, Brauchbarkeits- und Zuchtprüfungen Jagdausübung. Entsprechendes gilt für die Prüfung.

§ 50 Fangjagd

(1) Die Jagd mit Fanggeräten (Fangjagd) ist im Rahmen der Zielsetzungen dieses Gesetzes zulässig und erforderlich. Die Fangjagd ist so auszuüben, dass dem zu fangenden Wild keine vermeidbaren Leiden oder Schmerzen zugefügt werden und Gefahren für Menschen und nach Naturschutzrecht geschützte Tiere soweit wie möglich verhindert werden.

(2) Totschlagfallen dürfen nur in geschlossenen Räumen, Fangbunkern oder Fanggärten mit geeigneter Verblendung nach oben aufgestellt werden. § 35 Absatz 1 Nr. 11 bleibt unberührt. Die Jagdbehörde kann aus besonderen Gründen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(3) Bei Lebendfangfallen erfolgt die Selektion durch die ordnungsgemäße Kontrolle einer fängisch gestellten Falle.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Fallentypen, die für sie geltenden Bauvorschriften sowie die Zeiten festzulegen, in denen fängisch gestellte Fallen kontrolliert werden müssen.

VIII. Abschnitt. Jagdschutz

§ 51 Inhalt des Jagdschutzes

(1) Der Jagdschutz umfasst den Schutz des Jagdausübungsrechts und des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor Katzen und wildernden Hunden, die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften, den Schutz bestandsbedrohter Wildarten und den Schutz jagdlicher Einrichtungen.

(2) Der Jagdschutz umfasst insbesondere die Befugnis

1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Abwurfstangen, Eier, zur Jagd taugliche Geräte, Waffen oder zur Jagd abgerichtete oder geeignete Tiere abzunehmen und ihre Personalien festzustellen;
2. im Jagdbezirk angetroffene Katzen zu töten, sofern sie sich mehr als 200 Meter von der nächsten Ansiedlung entfernt haben;
3. im Jagdbezirk wildernde Hunde zu töten, es sei denn, diese befinden sich im Einwirkungsbereich von Begleitpersonen oder es geht keine Gefahr für das Wild von ihnen aus. Das Tötungsrecht gilt nicht für Hirten-, Jagd-, Blinden-, Polizei- und Rettungshunde, die als solche für den Jagdschutzberechtigten erkennbar sind.

§ 52 Wildseuchen

Bei Verdacht auf eine Wildseuche hat der Jagdausübungsberechtigte dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen treffen, um das Auftreten oder die Ausbreitung von Wildseuchen zu verhindern. Tierseuchenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 53 Jagdschutzberechtigte

(1) Der Jagdschutz in einem Jagdbezirk ist Aufgabe der zuständigen öffentlichen Stellen, des Jagdausübungsberechtigten, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist, und der von der Jagdbehörde bestätigten Jagdaufseher. Bestätigte Jagdaufseher sind hauptberuflich tätigen Revierjägern gleichgestellt.

(2) Die bestätigten Jagdaufseher haben innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten und sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, sofern sie Revierjäger oder forstlich ausgebildet sind. Sie haben bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges die ihnen durch Landesrecht eingeräumten Befugnisse.

(3) Ein Jagdaufseher ist von der Jagdbehörde zu bestätigen, wenn er vom Jagdausübungsberechtigten bestellt worden, jagdpachtfähig, persönlich zuverlässig und fachlich geeignet ist. Die fachliche Eignung kann durch den Nachweis einer forstlichen Ausbildung, einer Revierjägersausbildung oder durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Jagdaufseherlehrgang nachgewiesen werden.

(4) Bestätigte Jagdaufseher stehen unter der Dienstaufsicht der Jagdbehörde.

§ 54 Fütterung

(1) Die Fütterung des Wildes dient seinem Schutz sowie der Verringerung von Wildschäden. Die Belange des Naturschutzes sind zu berücksichtigen.

(2) Fütterungen sind Plätze und Einrichtungen zur Vorlage von Futtermitteln für das Wild; sie dürfen nur im Abstand von 200 Metern von der Reviergrenze angelegt werden, soweit nicht zwischen den Reviernachbarn etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

(3) Zur Fütterung des Wildes dürfen nur artgerechte Futtermittel ausgebracht werden, die den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen der jeweiligen Wildart entsprechen.

(4) Als Futtermittel sind der natürlichen Äsung entsprechende heimische Feld- und Baumfrüchte oder Trester, Heu und Silage ohne Zusatzmittel zu verwenden.

(5) Für wiederkäuendes Schalenwild dürfen nur energiereiche pflanzliche Futtermittel in Verbindung mit rohfaserreicher Saft- oder Raufutter ausgebracht werden.

(6) Das Verfüttern proteinhaltiger Erzeugnisse, von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere, von Fischen sowie von Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, an Wild ist verboten.

(7) In Fremdenverkehrsgebieten können mit Genehmigung der Jagdbehörde für die Allgemeinheit zugängliche Schaufütterungen für Schalenwild errichtet und ganzjährig mit Futter beschickt werden, wenn dies nicht zu untragbaren Wildschäden im Umfeld führt. Die Genehmigungen können mit Auflagen versehen und befristet werden.

§ 55 Fütterung in Notzeiten

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Äsungsmangel, insbesondere bei länger vereister oder hoher Schneelage, nach ausgedehnten Waldbränden oder Überschwemmungen (Notzeiten), für eine angemessene und ausreichende Wildfütterung zu sorgen. In der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April darf gefüttert werden.

(2) Die Jagdbehörde kann den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitraum zur Gewöhnung des Schalenwildes an die Fütterung verlängern.

§ 56 Ablenkungsfütterung

(1) Ablenkungsfütterungen sind auf das Schwarzwild ausgerichtete Fütterungen zur Vermeidung untragbarer Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen. Sie sind räumlich so anzulegen, dass das Wild von den gefährdeten Flächen ferngehalten wird.

(2) Ablenkungsfütterungen sind der Jagdbehörde anzuzeigen.

(3) Ablenkungsfütterungen sind nur im Wald und in der Nähe von Schilfgebieten zulässig. Im Wald ist ein Abstand von 200 Metern zum Waldrand und zur Reviergrenze einzuhalten, soweit nicht von den Reviernachbarn etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

(4) Das Futter ist so in den Boden einzubringen oder abzudecken, dass andere Wildarten von der Ablenkungsfütterung ausgeschlossen sind.

§ 57 KIRRUNG

(1) KIRRUNG ist das Ausbringen von Futter mit dem Ziel der Erlegung von Schalenwild; sie ist keine Fütterung.

(2) Zur KIRRUNG verwendete Futtermittel (§ 54 Absätze 3 bis 6) sind in kleiner Menge so auszubringen, dass andere Wildarten, für die die KIRRUNG nicht bestimmt ist, von der KIRRUNG ausgeschlossen sind.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen zu treffen.

IX. Abschnitt. Wild- und Jagdschaden

1. Wildschadensverhütung

§ 58 Fernhalten des Wildes

(1) Der Jagdausübungsberechtigte sowie der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu verscheuchen. Dabei darf der Jagdausübungsberechtigte das Grundstück nicht beschädigen, der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte weder das Wild gefährden noch verletzen.

(2) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes obliegt es, dem Jagdausübungsberechtigten auf dessen Verlangen Maßnahmen, insbesondere die Errichtung von Zäunen, zur Abwehr ersatzpflichtiger Wildschäden auf seinem Grundstück zu gestatten, soweit diese erforderlich und zumutbar sind.

§ 59 Anordnung von Abschüssen

(1) Die Jagdbehörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, oder zur Vermeidung schwerster Wildschäden notwendig ist.

(2) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Anordnung nicht nach, so kann die Jagdbehörde für dessen Rechnung den Wildbestand vermindern lassen. Das erlegte Wild ist dem Jagdausübungsberechtigten gegen angemessenes Schussgeld zu überlassen. Bei Gefahr des Verderbens ist das Wildbret für Rechnung des Jagdausübungsberechtigten zu verwerten.

2. Wildschadensersatz

§ 60 Wildschadensersatzpflicht

(1) Wird ein land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutztes Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§ 15) angegliedert ist, durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Der aus der Genossenschaftskasse geleistete Ersatz ist von den einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht insoweit den Jagdpächter. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

(2) Wildschaden an Grundstücken, die einem Eigenjagdbezirk (§ 14) angegliedert sind, hat der Eigentümer oder der Nutznießer des Eigenjagdbezirks zu ersetzen. Im Falle der Verpachtung haftet der Jagdpächter, wenn er sich im Pachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet hat. In diesem Falle haftet der Eigentümer oder der Nutznießer nur, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

(3) Bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden nach dem zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten bestehenden Rechtsverhältnis. Sofern nicht anderes bestimmt ist, ist der Jagdausübungsberechtigte ersatzpflichtig, wenn er durch unzulänglichen Abschuss den Schaden verschuldet hat.

(4) Die Ersatzpflicht bei Wildschaden ist ausgeschlossen, wenn die Höhe des Schadens die zu erwartenden Kosten des durchzuführenden Vorverfahrens im jeweiligen Schadensfall nicht überschreitet (Bagatellschaden).

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Deckung des Wildschadensbetrages für bestimmtes Wild an bestimmten Kulturen eine Wildschadensausgleichskasse einzurichten, um diesen auf eine Mehrheit von Personen zu verteilen.

§ 61 Wildschaden durch Wild aus Gehege

Wird durch ein aus einem Jagdgatter oder Tiergehege ausgebrochenes oder dort gehegtes Stück Schalenwild Wildschaden angerichtet, so ist ausschließlich derjenige zum Ersatz verpflichtet, dem als Jagdausübungsberechtigtem, Eigentümer oder Nutznießer die Aufsicht über das Gehege obliegt.

§ 62 Umfang der Ersatzpflicht

(1) Nach §§ 60 und 61 ist auch der Wildschaden zu ersetzen, der an den getrennten, aber noch nicht eingernteten Erzeugnissen eines Grundstückes eintritt.

(2) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt durch Schalenwild beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfange zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederaanbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.

§ 63 Ausschlüsse, Kündigung

(1) Der Wildschadenersatzanspruch besteht jedoch nur in dem Maße, in dem der Geschädigte den Schaden nicht selbst mit verursacht hat. Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist ausgeschlossen, wenn der Geschädigte die von dem Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden einzuleitenden Maßnahmen im Sinne von § 58 Abs. 2 nicht gestattet oder getroffene Maßnahmen unwirksam macht.

(2) Wildschaden an nicht bewirtschafteten Flächen sowie an solchen Flächen, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, wird nicht ersetzt. Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzeln stehenden Bäumen und Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird nicht ersetzt, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Geeignete Schutzvorrichtungen sind wilddichte Zäune mit einer Höhe von mindestens 1,80 m, bei Schwarzwild von 1,40 m sowie 0,30 m fest verankert in die Erde eingelassen.

(3) Als Hauptholzarten im Sinne des Absatzes 2 gelten die Baumarten, die im Jagdbezirk bereits im Altbestand mit mindestens 10 Prozent vorkommen und über ein ausreichendes Verjüngungspotential verfügen.

(4) Sofern in einem Jagdbezirk land- oder forstwirtschaftliche Kulturen neu oder ohne Schutzvorrichtungen im Sinne des Absatzes 2 in einem Maße angebaut werden, die eine Verdoppelung des durchschnittlich in den letzten drei Jahren geleisteten Wildschadenersatzes erwarten lassen oder zu einer solchen Erhöhung geführt haben, sind Pächter und Verpächter eines Jagdbezirks berechtigt, das Jagdpachtvertragsverhältnis schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Pachtjahres außerordentlich zu kündigen.

3. Jagdschaden

§ 64 Schadensersatzpflicht

(1) Wer die Jagd ausübt, hat dabei die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen tunlichst zu schonen. Die Ausübung der Gesellschaftsjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist nur insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden kann.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte haftet dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten für jeden aus missbräuchlicher Jagdausübung entstehenden Schaden; er haftet auch für den Jagdschaden, der durch einen von ihm bestellten Jagdaufseher oder durch einen Jagdgast angerichtet wird.

4. Gemeinsame Vorschriften

§ 65 Geltendmachung des Schadens

Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten

hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn er zweimal im Jahr, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.

§ 66 Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges in Wild- und Jagdschadenssachen ist davon abhängig, dass zuvor ein Vorverfahren vor der zuständigen Behörde stattgefunden hat, in dem über den Anspruch eine vollstreckbare Verpflichtungserklärung (Anerkenntnis, Vergleich) oder sämtliche Tatsachenfeststellungen aufzunehmen sind. Die Einzelheiten regelt eine durch das für das Jagdwesen zuständige Bundesministerium zu erlassende Verordnung über das Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen.

§ 67 Gerichtliches Nachverfahren

Ist in dem Vorverfahren eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen, so kann der Geschädigte binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung der Niederschrift, in der das Scheitern des Güteversuchs festgestellt worden ist, Klage erheben.

X. Abschnitt. Inverkehrbringen und Schutz von Wild

§ 68 Ermächtigungen

(1) Das für das Jagdwesen zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit dies aus Gründen der Hege, zur Bekämpfung von Wilderei und Wildhehlerei, aus wissenschaftlichen Gründen oder aus Gründen des Verbraucherschutzes, der Tierseuchenvorbeugung und -bekämpfung und des Artenschutzes erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die Anwendung von Wildursprungszeichen und Wildmarken bei der Verbringung von erlegtem Schalenwild aus dem Erlegungsbezirk und in den Geltungsbereich dieses Gesetzes,

2. den Besitz, den Erwerb, die Ausübung der tatsächlichen Gewalt oder das sonstige Verwenden, die Abgabe, das Feilhalten, die Zucht, den Transport, das Veräußern oder das sonstige Inverkehrbringen von Wild,
3. die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen von Wild in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes,
4. das Kennzeichnen von Lebendwild.

(2) Die Vorschriften nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 können sich auch auf Eier oder sonstige Entwicklungsformen des Wildes, auf totes Wild, Teile des Wildes sowie Nester und aus Wild gewonnene Erzeugnisse erstrecken.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft; Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 3 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 bedürfen, soweit sie Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Artenschutzes oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen zu beachten haben, des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie bei dem sonstigen Verbringen von Wild mit. Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem für das Jagdwesen zuständigen Bundesministerium durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens nach Satz 1; es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung von Besichtigungen und Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen. Das für das Jagdwesen zuständige Bundesministerium gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Wild zur Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie zum sonstigen Verbringen abgefertigt wird, wenn die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 3 geregelt ist.

XI. Abschnitt. Jagdbeiräte, Vereinigungen der Jäger und Jagdbehörden

§ 69 Jagdbeiräte

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu erlassen über die Berufung von sachkundigen Personen (Jagdberater und Sachkundige) und zur Errichtung von Jagdbeiräten, denen Vertreter der anerkannten Landesvereinigung der Jäger, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften und der anerkannten Naturschutzverbände anzugehören haben.

§ 70 Anerkannte Landesvereinigungen der Jäger

(1) Weist eine Vereinigung von Jägern nach, dass ihr mehr als die Hälfte der Jagdscheininhaber des Landes angehört, so wird sie von der Landesregierung als Landesvereinigung der Jäger anerkannt. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung des Satzes 1 nicht mehr vorliegt. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, übernimmt die mitgliederstärkste Organisation deren Aufgaben.

(2) Die Jagdbehörde hat der anerkannten Landesvereinigung der Jäger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn ein Jagdschein nach § 31 Absatz 2 versagt, nach § 32 in Verbindung mit § 31 Absatz 2 entzogen oder eine Sperrfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheins festgesetzt werden soll (§ 32 Satz 3). Die anerkannte Landesvereinigung der Jäger kann bei der Jagdbehörde beantragen, dass ein Jagdschein wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit nicht erteilt oder entzogen wird. Will die Jagdbehörde von einer Stellungnahme der anerkannten Landesvereinigung der Jäger abweichen oder ihrem Antrag nicht entsprechen, so bedarf die Entscheidung der Zustimmung der nächst höheren Jagdbehörde.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung anerkannten Landesvereinigungen von Jägern im Sinne des Absatz 1 auf dem Gebiet des Jagdwesens nicht hoheitliche Aufgaben übertragen oder sie mit der Durchführung hoheitlicher Aufgaben beleihen. Die anerkannten Landesvereinigungen der Jäger können die übertragenen Aufgaben auf ihre Untergliederungen übertragen.

§ 71 Jagdbehörden

(1) Oberste Jagdbehörde ist das für das Jagdwesen zuständige Landesministerium. Es ordnet und beaufsichtigt das gesamte Jagdwesen nach Maßgabe des geltenden Rechts.

(2) Die Oberste Jagdbehörde ist Aufsichtsbehörde über die nachgeordneten Jagdbehörden.

(3) Jagdbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Untere Jagdbehörde. Sie ist für die ihr nach diesem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben sachlich zuständig.

(4) Soweit in diesem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, ist die Jagdbehörde in allen Angelegenheiten örtlich zuständig, die sich auf Jagdbezirke ihres Gebietes beziehen. Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet mehrerer Jagdbehörden, so ist die Jagdbehörde zuständig, in deren Gebiet der der Fläche nach größte Teil des Jagdbezirks liegt. Im Zweifelsfall bestimmt die nächst höhere Jagdbehörde auf Antrag einer der beteiligten Jagdbehörden oder eines sonstigen Beteiligten die örtlich zuständige Jagdbehörde. In Eilfällen ist auch die nächst höhere Jagdbehörde befugt, die erforderliche Maßnahme zu treffen.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Behördenzuständigkeit abweichend zu regeln.

XII. Abschnitt. Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 72 Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 42 Absatz 3 Satz 1 Wild nicht mit der Jagd verschont.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

§ 73 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. in befriedeten Bezirken unter Verstoß gegen die Bestimmungen des § 13 die Jagd ausübt,
2. der Anzeigepflicht des § 19 Abs. 1 nicht nachkommt,
3. entgegen der Bestimmung des § 19 Abs. 4 die Jagd ausübt,
4. aufgrund eines erloschenen (§ 20) oder unwirksamen (§ 24) Jagdpachtvertrages oder einer erloschenen oder gekündigten Jagderlaubnis die Jagd ausübt,
5. als Inhaber eines Jugendjagdscheines ohne Begleitperson oder bei einer Gesellschaftsjagd die Jagd ausübt (§ 29 Abs. 2 und 3),
6. den Vorschriften des § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 3 – 11, 13 – 17, 20 und 21, § 36 Abs.1, § 40 Abs. 1 zuwiderhandelt,
7. gegen die Bestimmungen über Fütterungen (§§ 54 bis 57) oder über das Fernhalten des Wildes (§ 58) verstößt,
8. Wild entgegen § 5 Abs. 2 aussetzt,
9. den Jagdschein oder Falknerjagdschein auf Verlangen nicht aushändigt (§§ 28 Abs. 1, 30 Abs. 1),
10. entgegen § 64 Abs. 1 Satz 2 Jagdschaden verursacht,
11. die Jagdausübung mutwillig stört oder zu solchen Störungen aufruft,
12. jagdliche Einrichtungen unbefugt betritt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Jagd ausübt, obwohl er keinen gültigen Jagdschein oder Falknerjagdschein mit sich führt (§§ 28 Abs. 1, 30 Abs. 1) oder obwohl ihm die Jagdausübung verboten ist (§ 75 Abs. 1),
2. den Verboten des § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 12, 18, des § 42 Abs. 2 Satz 3 und des § 42 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
3. Abschusspläne überschreitet (§ 41 Abs. 1 und 2), Streckenlisten nicht führt oder nicht vorlegt oder eine Anordnung gemäß § 41 Abs. 3 Satz 5 nicht nachkommt,
4. als Jagdausübungsberechtigter bei Verdacht auf eine Wildseuche seiner Meldepflicht nicht unverzüglich nachkommt,
5. zur Jagd ausgerüstet einen fremden Jagdbezirk außerhalb erlaubter Wege betritt oder befährt,

6. in einem Jagdbezirk Hunde und Katzen außerhalb seines Einwirkungsbereiches frei laufen lässt, ausgenommen Hunde zur befugten Jagdausübung einschließlich Ausbildung und Prüfung,
7. entgegen § 49 Abs. 1 keine geeigneten und brauchbaren Jagdhunde verwendet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, bei fahrlässiger Begehung bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 74 Einziehung

(1) Ist eine Straftat nach § 72 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
 2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden und bestimmt gewesen sind,
- eingezogen werden.

(2) § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 75 Verbot der Jagdausübung

(1) Wird gegen jemanden

1. wegen einer Straftat nach § 72, die er bei oder im Zusammenhang mit der Jagdausübung begangen hat, eine Strafe verhängt oder
2. wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 73, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt,

so kann ihm in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu zwölf Monaten verboten werden, die Jagd auszuüben.

(2) Das Verbot der Jagdausübung wird mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Für seine Dauer wird ein erteilter Jagdschein, solange er nicht abgelaufen ist, amtlich ver-

wahrt; das Gleiche gilt für einen nach Ablauf des Jagdjahres neu erteilten Jagdschein. Wird er nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnahmen.

(3) Ist ein Jagdschein amtlich zu verwahren, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

(4) Über den Beginn der Verbotsfrist nach Absatz 3 Satz 1 ist der Täter im Anschluss an die Verkündung der Entscheidung oder bei deren Zustellung zu belehren.

XIII. Abschnitt. Schlussvorschriften

§ 76 Sonderregelung

Die zuständige Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausübung des Jagdrechts auf der Insel Helgoland abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu regeln.

§ 77 Unberührtheitsklausel

Vorschriften des Lebensmittelrechts, Seuchenrechts, Fleischhygienerechts und Tierschutzrechts bleiben unberührt.

§ 78 Subdelegation

Die Landesregierungen werden ermächtigt, Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz auf ihr für das Jagdwesen zuständiges Ministerium zu übertragen.

§ 79 Beachtung von EU-Recht

Bei Rechten nach diesem Gesetz sowie bei Maßnahmen nach diesem Gesetz oder nach Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes, insbesondere Geboten, Einschränkungen von Verboten, Erlaubnissen, Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen, sind die Einschränkungen aus den Artikeln 7 bis 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April

1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 80 Übergangsvorschriften

(1) Sind durch dieses Gesetz die Voraussetzungen für den Bestand eines Jagdbezirks entfallen, so hat dies auf den Bestand von Eigenjagdbezirken keine Auswirkung, und geht ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk erst mit Ablauf eines am Tage der Verkündung dieses Gesetzes laufenden Jagdpachtvertrages unter.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Abrundungen bleiben unberührt. Abrundungen von Amts wegen können aufgehoben oder geändert werden, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen.

(3) Bezirke, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befriedet waren, bleiben bis zur Aufhebung durch die Jagdbehörde befriedete Bezirke. Die Befriedung kann insbesondere aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen der Befriedung durch Inkrafttreten dieses Gesetzes entfallen sind.

(4) Entsprechen Mitpachten und Jagderlaubnisse nicht diesem Gesetz, bestehen sie bis zum Ablauf eines geltenden Jagdpachtvertrages bzw. bis zum Erlöschen oder bis zur Kündigung einer Jagderlaubnis fort.

(5) Landesgesetzliche Vorschriften zur Organisation der Landesvereinigungen der Jäger und zur Übertragung von Aufgaben an die Landesvereinigungen der Jäger bleiben unberührt.

§ 81 Inkrafttreten des Gesetzes